

Wichtige Änderung zum Jahreswechsel ELENA - Elektronischer Entgeltnachweis ab 01.01.2010

Der Arbeitgeber muss ab 01. Januar 2010 monatlich den so genannten multifunktionalen Verdienstdatensatz (MVDS) an die Zentrale Speicherstelle (ZSS) **übermitteln**.

Was bedeutet das für Sie als Arbeitgeber?

Sie müssen monatlich zusätzlich eine elektronische Meldung an die ZSS in verschlüsselter Form senden.

Der Datensatz muss folgende Angaben enthalten:

- die Versicherungs- bzw. Verfahrensnummer, den Familiennamen, den Vornamen, den Geburtstag und die Anschrift des Beschäftigten,
- dessen erfasstes Einkommen, den Beschäftigungszeitraum, die Art des Einkommens und die Beitragsgruppen sowie
- Name und Anschrift des Arbeitgebers und die Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebs

Außerdem müssen Zusatzangaben bei Kündigung, Entlassung und befristeten Beschäftigungen übermittelt werden.

Die Meldung der Daten wird von uns automatisch bei der monatlichen Lohnabrechnung übernommen.

Falls Sie Ihre Lohnabrechnung selber erstellen, überprüfen Sie ob Ihr Lohnprogramm die Voraussetzung hierfür erfüllt!!!

Der Arbeitgeber ist **verpflichtet**, den Beschäftigten über die Übermittlung seiner Daten an die ZSS zu informieren.

Dazu haben wir ein Infoschreiben für Ihre Mitarbeiter angefertigt. Bitte händigen Sie dieses an Ihre Arbeitnehmer aus.

Wie funktioniert das Verfahren?

Ab 01. Januar 2010 sind alle Arbeitgeber verpflichtet, für jeden Beschäftigten monatlich gleichzeitig mit der Entgeltabrechnung eine Meldung an die so genannte Zentrale Speicherstelle (ZSS) zu erstatten. Diese wird als eigenständige Stelle bei der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV) in Würzburg eingerichtet. Dort werden die Entgeltdaten verschlüsselt abgespeichert.

Der leistungsberechtigte Bürger benötigt spätestens ab 01. Januar 2012 eine qualifizierte Signaturkarte und muss sich, um an dem Verfahren teilnehmen zu können, einmalig bei einer Agentur für Arbeit anmelden. Die Anmeldestelle gibt die Daten des Teilnehmers an die von der Informationstechnischen Servicestelle der gesetzlichen Krankenversicherung betriebene Registratur Fachverfahren weiter. Außerdem lässt sie die Gültigkeit der Karte durch das kartenausstellende Trustcenter überprüfen.

Der Teilnehmer wendet sich mit seiner Signaturkarte beispielsweise an eine Arbeitsagentur oder eine Wohngeldstelle zwecks Leistungsgewährung. Diese Stellen überprüfen über das Trustcenter die Gültigkeit der Karte und rufen dann mit dem Einverständnis des Teilnehmers die erforderlichen Daten bei der ZSS ab.

Folgende Bescheinigungen werden durch das ELENA-Verfahren ab 01.01.2012 ersetzt: Arbeitsbescheinigung, Nebeneinkommensbescheinigung, Auskunft über die Beschäftigung, Auskünfte über den Arbeitsverdienst zum Wohngeldantrag, Einkommensnachweis des Bundeselterngeld- und Elterzeitgesetzes.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.